



---

# **Rechtsordnung (RO) des Verbandes Tischtennis Baden-Württemberg (TTBW)**

Stand: 09.01.2019

Zuständig: Landesverbandstag  
Gültig ab: XX.XX.XXX



---

## Inhaltsverzeichnis

<b>§ 1 Allgemeines</b> .....	3
<b>§ 2 Rechtsorgane</b> .....	3
<b>§ 3 Zuständigkeit der Rechtsorgane</b> .....	3
<b>§ 4 Rechtsmittel</b> .....	4
<b>§ 5 Fristen und Formvorschriften</b> .....	4
<b>§ 6 Verfahren</b> .....	5
<b>§ 7 Form und Inhalt von Urteilen</b> .....	5
<b>§ 8 Kosten</b> .....	6
<b>§ 9 Inkrafttreten</b> .....	6



## § 1 Allgemeines

1. Der Verband regelt alle Streitfälle durch seine Rechtsorgane in eigener Zuständigkeit, soweit nicht die Rechtsinstanzen des DTTB zuständig sind.
2. Der Gerichtsbarkeit des Verbands unterliegen die Mitgliedsvereine und ihre Mitglieder sowie die Mitarbeiter im Verband, in den Bezirken und in den Kreisen gemäß § 14 der Satzung des Verbands.
3. Recht gesprochen wird nach den vom DTTB und vom Verband erlassenen und anerkannten Satzungen, Ausführungsbestimmungen, Ordnungen und Regeln. Können die Bestimmungen auf einzelne Streitfälle nicht angewendet werden, so ist nach pflichtgemäßem Ermessen und sportlichen Erwägungen zu entscheiden.
4. Soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine besonderen Regelungen vorsehen, findet die Geschäftsordnung für die Rechtsinstanzen des DTTB analoge Anwendung.
5. Der Verband haftet nicht für Schäden, die den Beteiligten durch die Entscheidungen der Rechtsorgane entstehen.

## § 2 Rechtsorgane

Rechtsorgane im Sinne dieser Ordnung sind die Entscheidungs- und die Rechtsprechungsorgane.

Entscheidungsorgane sind die Bezirks- und die Verbandsmitarbeiter in ihrem jeweiligen Bereich sowie das Präsidium und die Bezirksausschüsse für Amtsenthebungen.

Rechtsprechungsorgane sind

- a) das Schiedsgericht,
- b) das Verbandsgericht.

## § 3 Zuständigkeit der Rechtsorgane

Es sind zuständig

1. die Bezirks- und die Verbandsmitarbeiter für Entscheidungen in ihrem jeweiligen Bereich.
2. Das Präsidium und die Bezirksausschüsse für Amtsenthebungen in ihrem jeweiligen Bereich.
3. das Schiedsgericht als erste Instanz



- a) für alle nicht unter Nr. 1 und Nr. 2 fallenden Streitigkeiten,
- b) für Beschwerden gegen Entscheidungen der Bezirks- und der Verbandsmitarbeiter gemäß Nr. 1,

#### 4. Das Verbandsgericht

- a) für Beschwerden gegen eine Amtsenthebung gemäß Nr. 2
- b) für Berufungen gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts gemäß Nr. 3.

## § 4 Rechtsmittel

Rechtsmittel sind

1. der Protest;  
hinsichtlich der Einlegung eines Protests gelten die Bestimmungen in Abschnitt A 19 und F 3.2 der Wettspielordnung des DTTB,
2. die Beschwerde zum Schiedsgericht  
gegen Entscheidungen gemäß § 3 Nr. 1,
3. die Beschwerde zum Verbandsgericht  
gegen Entscheidungen gemäß § 3 Nr. 2
4. die Berufung zum Verbandsgericht  
gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts gemäß § 3 Nr. 3.

## § 5 Fristen und Formvorschriften

1. Rechtsmittel müssen innerhalb der nachstehend aufgeführten Fristen in Textform (z.B. E-Mail) oder schriftlich bei den zuständigen Rechtsorganen eingelegt werden:
  - a) der Protest gemäß Abschnitt A 19 der Wettspielordnung des DTTB sofort nach Bekanntwerden des Protestgrunds,
  - b) die Beschwerde zum Schiedsgericht gemäß § 4 Nr. 2 innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung,
  - c) die Beschwerde und die Berufung zum Verbandsgericht gemäß § 4 Nr. 3 und Nr. 4 innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung.
2. Für die Berechnung der Rechtsmittelfristen gelten die Bestimmungen der §§ 186 ff. BGB.



3. Unterbleibt die Rechtsmittelbelehrung oder ist sie fehlerhaft, so verlängert sich die Rechtsmittelfrist auf drei Monate nach Zugang der Entscheidung.

4. Bei Fristversäumnis ist das Rechtsmittel als unzulässig zurückzuweisen.  
Im Falle unverschuldeter Fristversäumnis hat das zuständige Rechtsorgan Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

5. Das Rechtsmittel ist in Textform (z. B. E-Mail) oder schriftlich beim zuständigen Entscheidungsorgan bzw. beim Vorsitzenden des zuständigen Gerichts einzureichen.

Dem Rechtsmittel müssen beigefügt werden

- a) ein Nachweis über die Einzahlung der Gebühr nach § 8,
- b) die angefochtene Entscheidung,
- c) eine schriftliche Begründung,
- d) alle sonstigen für die Entscheidung des Streitfalls wesentlichen Unterlagen.

## § 6 Verfahren

1. Entscheidungen werden durch drei Mitglieder des jeweiligen Gerichts getroffen, unter denen entweder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

2. Die Verfahrensleitung obliegt dem Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Er hat den Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren und darauf hinzuwirken, dass sie sich über die für die Entscheidung wesentlichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß erklären.

3. Entscheidungen werden grundsätzlich im schriftlichen Verfahren getroffen, soweit nicht der Vorsitzende eine mündliche Verhandlung anordnet.

4. Mitglieder der Gerichte dürfen bei Entscheidungen nicht mitwirken, wenn die begründete Besorgnis der Befangenheit besteht.

## § 7 Form und Inhalt von Urteilen

1. Die Gerichte entscheiden durch Urteil.

2. Das Urteil ist schriftlich abzufassen. Es enthält

- a) die Bezeichnung des Gerichts und die Namen der Richter, die beim Urteil mitgewirkt haben,
- b) die Bezeichnung der Beteiligten und ihrer gesetzlichen Vertreter,
- c) die Urteilsformel,
- d) den Tatbestand und die Entscheidungsgründe,



e) die Rechtsmittelbelehrung.

3. Das Urteil ist an die Beteiligten des Rechtsstreits, an die unmittelbar Betroffenen und an die Geschäftsstelle zu versenden. Die Übermittlung kann in Textform (z.B. E-Mail) oder schriftlich erfolgen.

## § 8 Kosten

1. Verfahren vor dem Schieds- und dem Verbandsgericht sind kostenpflichtig. Bei Anrufung des Gerichts wird eine Gebühr an die Verbandskasse fällig. Die Gebühr beträgt beim Schiedsgericht 100.- € und beim Verbandsgericht 200.- €.

Der Verband ist von der Bezahlung der Gebühr befreit.

2. Der unterliegende Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens, ggf. anteilig, zu tragen. Bei erfolglosem Rechtsmittel verfällt die Gebühr, sie wird aber auf die Kosten des Verfahrens angerechnet. Übersteigen die Kosten die Gebühr, so erfolgt eine Nacherhebung.

Obsiegt der Rechtsmittelführer ganz oder teilweise, so ist die bezahlte Gebühr ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

3. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

## § 9 Inkrafttreten

Die Rechtsordnung tritt am XX.XX.XXXX in Kraft.